

„Praxis der Hierarchie“, vom technischen Schiffsbetrieb, von der „Drecksarbeit“ über die Wetternavigation, Stress und Stressverarbeitung, Schiffskost, „Frau an Bord“ bis zu „Codes und Kulturen“, Einsamkeit, „Vom Verlust heilsamer Gegenmittel“; „Aus der Einsamkeit in die Fremde“ usw. Im Ergebnis entsteht ein Bild der „Arbeit auf See“ von ungeheurer Detailfülle, angereichert mit vielen praktischen Beispielen und wörtlich zitierten Erfahrungsberichten einzelner Seeleute.

Leider kann sich der Leser – und auch die Rezensentin – in der Detailfülle und Themen- bzw. Beispielsvielfalt, die bisweilen auch ins Triviale zu entführen scheinen (S. 84, 110, 127 f., 249, 262, 292), verlieren. Insbesondere geraten das Generelle im Besonderen und das Exemplarische ins Hintertreffen. Es bleibt unscharf, was die besonderen Arbeits- und Lebensverhältnisse in der Handelsschiffahrt über die zukünftige Arbeit und Kultur in einer globalisierten Welt sagen können. Was ist auf andere Wirtschaftszweige übertragbar? Was bleibt inkompatibel, der Exzentrik eines außergewöhnlichen maritimen Wirtschaftsbetriebs geschuldet?

Die Autoren verzichten auf ein zusammenfassendes und zugespitztes Fazit, das noch einmal ihre zentralen Thesen, Befunde und neuen Erkenntnisse dezidiert hätte herausstreichen können. Dieser Verzicht auf in der wissen-

schaftlichen Alltagskultur eigentlich Selbstverständliches ist höchst bedauerlich, da eine Chance verschenkt wird, einen prinzipiell innovativen und interessanten transdisziplinären Ansatz und seine Erkenntnisse stärker zu profilieren.

Sigrid Koch-Baumgarten

- 1 Allerdings erwies sich die meinem Exemplar beiliegende DVD trotz der Bemühungen technikversierterer Unterstützer der Rezensentin als nicht funktionstüchtig.

Gunnar F. Schuppert: Verwaltungswissenschaft – Verwaltung, Verwaltungsrecht, Verwaltungslehre, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2000, 1023 S.

Der für seine Rhetorik, seinen eleganten Stil – der auf Tagungen bis zur Kommentierung der Kravatten der Kollegen reicht – und seine eingängige Schreibweise und manches andere – wie etwa fachlich sein Grenzgängertum zwischen Rechts- und Sozialwissenschaft (vgl. in der Einleitung das Bild der eigenen Rolle S. 41 ff.) – bekannte Autor hat mit diesem Buch eine große Kompilation vorgelegt. Sie vereint die nationale Perspektive mit der Rezeption international anerkannter ausländischer Literatur und ist auf dem Stand der Dinge. Ältere Fachkollegen der Verwaltungswissenschaft empfinden solche Kompilationen als Collagen, die ihren spe-

zifischen Reiz, aber auch ihre Schwächen haben, was ihre Originalität und ihren weiterführenden Charakter für dieses Fach angeht.

Nach einer Einleitung, die den Standort der Verwaltungswissenschaft auch graphisch verortet, gliedert sich das Buch in sechs Teile, die gegen Ende programmatische Überschriften tragen. So nennt sich der letzte Teil „Vom überforderten Staat der Allzuständigkeit zur verantwortungsteilenden Gewährleistungsverwaltung“ (S. 917 ff.) und davor der fünfte Teil „Einheit versus Pluralität der Verwaltung: Die öffentliche Verwaltung als Organisation im Wandel“ (S. 831 ff.). Das vierte Kapitel ist schon konkreter ausgewiesen mit der Überschrift „Kommunikation, Entscheidung, Verfahren – die Verwaltung als Entscheidungssystem“ (S.721 ff.), ebenso der dritte Teil mit „Die Steuerungsebenen des Verwaltungshandelns“ (S. 455 ff.) und etwas weniger deutlich der zweite Teil mit „Die öffentliche Verwaltung im Kooperationspektrum staatlicher und privater Aufgabenerfüllung“ (S. 277 ff.), dem Juristen klarer aber wiederum der erste Teil mit „Gegenstand, Funktionen, Aufgaben und Handlungsformen der Verwaltung“ (S. 51 ff.).

Kein Zweifel: Rollen wie Funktionen des Staates – und übrigens auch seiner Verfassung, wie Konrad Hesse auf dem Kolloquium zum 60. Geburtstag von Peter Häberle eindrucksvoll betont hat¹ – und der öffentlichen

Verwaltung haben sich außerordentlich gewandelt. Diesen Wandel zu verstehen und Wege für seine Gestaltung anzubieten, ist Aufgabe auch der Verwaltungswissenschaft. Allerdings können griffige Formeln – die hier in Überschriften aufleuchten – aus der Debatte um die „Reform des Verwaltungsrechts“², oder nun hier auch in der Verwaltungswissenschaft nur erste heuristische Annäherungen anbieten. Aber der Staat und sein Recht sind europäisiert; auch sind sie weniger denn je in der Lage, der Dynamik des Wandels in Wirtschaft, Technik und Kommunikation Herr zu sein. Deswegen spricht sehr viel für jene Annäherungen und ihre Strategien. Das macht Bücher wie das vorliegende zum Gegenstand hervorgehobenen Interesses. Und die „Verwaltungswissenschaft“ als offenes Sammelbecken neuer Paradigmen, die das Recht nicht rasch rezipieren kann, ist deswegen ein dankbares Etikett, mit dem man alle Aspekte der Debatte umgreifen kann. Angesichts der damit angedeuteten Aufgabe sollte man die Ansprüche an wissenschaftliche Beiträge der vorliegenden Art nicht zu hoch anlegen, es sei denn, sie fordern selbst einen Platz, der diese Zurückhaltung verbietet.

Welchen Platz das vorliegende Werk beansprucht, das ist nicht ganz leicht auszumachen. Liest es sich doch in vielen Abschnitten wie ein *case book* aus der angelsächsischen, insbesondere amerikanischen Schultradition, das gar

keinen originellen Anspruch – wie dort der seltene *treatise* – erhebt, sondern Stoff im Sinne eines kanonisierten Dogmenbestandes vermitteln will und dies gespickt mit langen Textauszügen aus Gerichtsentscheidungen, aus wenigen klassischen Aufsätzen oder aus Dokumenten, ausgewählt gerade für den Anfänger. Das Buch erscheint insofern als Kompendium und schließt in hervorragender Weise eine Marktlücke, wenn sein Preis es daran nicht hindert. Der Preis ist eine gefährliche Hürde, die eine künftige Taschenbuchausgabe überwinden sollte, sonst bleibt das Werk eine apokryphe und schon dadurch exklusiv-elitäre Blütenlese. Sie fördert als solche den Status ihres Autors mehr als die Wissenschaft. Der Preis führt nämlich in diese Rolle angesichts heutiger Bibliotheksverhältnisse und des heutigen Budgets der Studierenden. Diese Rolle ist allerdings der Mythenbildung vom großen Rang eines Werkes durchaus dienlich. An sich tritt das Buch indes in eine Lücke. Denn seit mehr als zehn Jahren sind die knapperen, konventionelleren Lehrbücher der Verwaltungslehre von Werner Thieme, Günter Püttner und auch Bernd Becker nicht mehr neu bearbeitet erschienen (vgl. die Nachweise S. 41). Daher besteht Bedarf für in der Lehre nutzbare Kompendien, Materialsammlungen und *case books*, Dinge, die der umfangreiche Band von *Schuppert* hier nun in sich selbst

vereint. Dies geschieht nicht nur formal, sondern auch von der Sache her. Denn tatsächliche und rechtliche, sozial- und politikwissenschaftliche Aspekte des Gegenstandes werden einerseits entfaltet, andererseits aber so verknüpft, dass didaktische Hoffnungen sich erfüllen. Dabei kann in dieser Anzeige die Verflechtung der Gegenstände von Kapitel zu Kapitel nicht nachgezeichnet werden, umfasst doch schon das Inhaltsverzeichnis mehr als 30 Seiten, wiewohl es natürlich nur Stichworte liefert. Es ist aber ebenso wie das Stichwortverzeichnis am Ende eine Navigationshilfe durch das umfangreiche Werk. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenso eingefügt wie ihre Hinterfragung aus sozialwissenschaftlicher Sicht erfolgt. Dabei wird so viel von diesem Rahmen durch Textauszüge präsentiert, dass wohl auch der Sozialwissenschaftler seine Orientierung nicht verliert, vielmehr zugleich eingeführt wird in die Argumentationsweise der Gerichte und der Rechtswissenschaft. Dasselbe wird umgekehrt versucht, bleibt aber vielleicht etwas mehr im Vordergrund als im erstgenannten Falle. Die Tiefen des Wandels der Rolle des Staates sind angesprochen, aber nicht ausgelotet.

Ebenso wenig finden sich Folgeerwägungen zur Verlagerung von Entscheidungsmechanismen und rechtlichen Anforderungen auf die europäische Ebene für

die heutige Verwaltungswissenschaft. Insoweit bleibt damit die Verwaltungswissenschaft dieses Buches dem Nationalstaat verhaftet, den es im Sinne des genannten Diktums von Konrad Hesse ebenso wenig noch gibt wie seine Verfassung. Dies erscheint vielleicht als die größte Schwäche von *Schupperts* Verwaltungswissenschaft, die Europa nicht einmal im Stichwort führt.³ Sie ließe sich wohl beheben, wenn auch diese Perspektive den Gegenstand noch durchleuchten und ein besonderes Kapitel die verwaltungswissenschaftlichen Folgerungen aus diesen Entwicklungen ziehen würde. Dieses Defizit mag seinen Grund auch darin haben, dass der Autor auf diesem Felde nicht auf die Erfahrungen seiner Tätigkeit als Gutachter zurückgreifen konnte, wie dies auf anderen Feldern, die man hier ausgebreitet findet, offensichtlich geschieht.

Das Terrain mag deswegen weniger gangbar, offener und kaum erschlossen erscheinen. Dieses Phänomen wurde schon lange zurück von Hans Peter Ipsen, dem ersten großen Europarechtler des öffentlichen Rechts, beklagt. Denn die Neuartigkeit der Entstaatlichung der Politiken, des europäischen Rückgriffs auf diesen wie Käse durchlöchernden, zum Torso gewordenen Staat und die neue Rolle des europäischen Bürgers als Nothelfer der Durchsetzung europäischen Rechts, etwa indem man ihn mit Anzeige- und Klagrechten ausstattet, all

dies und mehr müsste sozial- und verwaltungswissenschaftlich stärker erfasst werden, um besser begreifen zu können, was hier geschieht. Die Entstaatlichung vollzieht sich nämlich nicht nur nach unten und innen im Wege der Teilung der Verantwortung zwischen dem Staat und Privaten oder anderen autonomen Akteuren. Sie geschieht vielmehr auch auf europäischer Ebene und hier vielleicht noch viel folgenschwerer und endgültiger als innerhalb des Staates und seines neuzeitlichen Regimes, dessen Entstehung unter dem Stichwort des Berufsbeamtentums eingehend dargestellt und aus dem Zettelkasten der klassischen Exzerpte von Schmoller bis Weber bedient wird. Dieses, nämlich das europäische Feld zeigt mithin ein schwerwiegendes Desiderat an und nimmt der Verwaltungswissenschaft in Zeiten der Dämmerung des Staates einen wichtigen Gegenstand. All das tut indes der schon umschriebenen Leistung als solcher jedoch keinen Abbruch.

1 Vgl. K. Hesse, *Die Welt des Verfassungsstaates*, 1999, S. 4: „Wir leben insoweit von dem Gedankengut einer Welt, die nicht mehr die unsere ist und, wie wir immer deutlicher sehen, in den tiefen Wandlungen des ausgehenden 20. Jahrhunderts ihren Untergang gefunden hat. Über ihre Grundlagen, bisher als gesichert geltende Bestandteile der Staats- und Verfassungslehre, ist die Geschichte hinweggegangen.“

- 2 So der Name der Bände beim selben Verlag, die Wolfgang Hoffmann-Riem und Eberhard Schmidt-Aßmann herausgeben.
- 3 Man vermißt diese Ebene schon im ersten Teil, der alsbald verschiedene Staatstypen als Verwaltungstypen vorstellt, da der souveräne Staat auftritt, sein jüngeres Schicksal einzubeziehen also nahelag. Ebenso vermißt man die europäische Ebene bei der Darstellung der Handlungsformen, des Vollzuges, der Verfahren und des Rechtsschutzes, die sämtlich allmählich und vielenorts europarechtlich durchdrungen sind und verwaltungswissenschaftlich erschlossen werden sollten.

Helmut Goerlich

Elke Fein: Geschichtspolitik in Russland. Chancen und Schwierigkeiten einer demokratisierenden Aufarbeitung der sowjetischen Vergangenheit am Beispiel der Tätigkeit der Gesellschaft Memorial, Hamburg: Lit-Verlag 2000, 288 S.

Seit Alexander Solschenizyns Buch „Archipel GULag“ 1974 in Paris erschien, ist das Thema Straflager in der Sowjetunion während der Stalinzeit immer wieder in der (westlichen) Presse aufgegriffen wurden. Erst seit der Perestrojkezeit Ende der 80er Jahre, so scheint es, wird in der sowjetischen und russischen Öffentlichkeit darüber berichtet. *Elke Fein* hat sich vorgenommen, Kontinuitäten und Wandel in der Geschichtspolitik in Russland am

Beispiel der Arbeit der Gesellschaft MEMORIAL zu analysieren. MEMORIAL bemüht sich seit 1987 konsequent um eine historische Aufarbeitung der stalinistischen Repressionen gegen Sowjetbürger.

Nach einer theoretischen Einführung und einer überblicksartigen Vorstellung verschiedener Untersuchungsansätze zum Umgang mit Vergangenheit (Teil I) untersucht die Autorin im Teil II den Wandel der offiziellen Geschichtspolitik in der Sowjetunion zwischen 1953 (Tod Stalins) und 1991 (Ende Ära Gorbatschow) sehr ausführlich. In den Teilen III und IV wird der geschichtspolitische Wandel aus der Sicht der Gesellschaft MEMORIAL in der ausgehenden Sowjetunion 1987–1990/91 (Ära Gorbatschow) und in der neu gegründeten Russländischen Föderation von 1990/91 bis 1999 (Ära Jelzin) betrachtet.

Geschichtspolitik heißt für *Elke Fein*: „alle politischen Maßnahmen, Strategien und öffentliche Äußerungen, die eine Bewertung nationaler Vergangenheit zum Gegenstand haben und daraus explizit praktisch- verbindliche oder implizit normative Handlungsanweisungen oder gebotene Einstellungen für die Gegenwart und Zukunft ableiten.“ (S. 11)

Dem Modell der offiziellen Geschichtspolitik in der Sowjetunion stellt *Fein* Aktivitäten gesellschaftlicher Akteure der öffentlichen Meinung, bzw. der gesellschaftlichen Öffentlichkeit ge-